

INFLATIONSSCHUB IN DEN USA – NUR VORÜBERGEHEND?

Inflationsschub in den USA

Bis anhin war der Tenor klar: Der wirtschaftliche Wiederaufschwung nach der Corona-Pandemie führt zu einem kurzen und vorübergehenden Inflationsschub. Dies wird für die Volkswirtschaften kein Problem darstellen, da eine Teuerung in den USA und auch in Europa von 2% oder auch etwas mehr gar sehr erwünscht wäre. So gibt es für die Notenbanken der westlichen Welt bis anhin keinen Grund, an ihrer Geldpolitik etwas zu ändern.

Was unternimmt die FED (US-Notenbank) derzeit? Das Zinsniveau ist sehr tief und monatlich kauft die FED für USD 120 Mia Staatsanleihen und Hypothekenscheine (Das macht dann im Jahr USD 1,44 Billionen). Auch andere Notenbanken führen ähnliche Programme.

Bei einer Anhörung im US-Senat räumte Fed-Chef Jerome Powell am 15. Juli ein, dass diese historisch betrachtet "einmalige" Teuerung höher ausgefallen sei als die Fed "oder irgendjemand" erwartet hätte. Sie gehe nicht wie in früheren Konjunkturphasen mit einem heiss laufenden Arbeitsmarkt einher. Vielmehr sei mit der Wiedereröffnung "ein Schock durch das System gegangen" und habe die Teuerung weit über die von der Fed angestrebte Zwei-Prozent-Marke getrieben: "Natürlich sehen wir das nicht entspannt."

Im Juni lag die Inflationsrate in den USA bei 5,4% (im Vergleich zum Vorjahresmonat). Das ist viel, aber entscheidender ist die Frage, ob dies nur ein vorübergehendes Phänomen bleibt und davon gehen weiterhin viele Ökonomen aus.

Inflationsraten in Europa und der Schweiz

Bisher sind die Inflationsraten in Europa tiefer ausgefallen, aber doch auch angestiegen (Werte für Juni 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat):

- Deutschland: 2,3%
- Frankreich: 1,5%
- Grossbritannien: 2,5%
- Schweiz: 0,6%

Messung der Inflation in der Schweiz

In der Schweiz wird die Inflation auf der Basis des «Landesindex der Konsumentenpreise LIK» gemessen.

Der LIK misst die Preisentwicklung anhand des sogenannten Warenkorb, welcher die wichtigsten von den privaten Haushalten konsumierten Waren und Dienstleistungen umfasst. Der Warenkorb ist entsprechend den 12 wichtigsten Ausgabenkategorien der Haushalte unterteilt und gewichtet.

Link zum Warenkorb:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/erhebungen/lik/warenkorb.html>

Was beeinflusst die Inflationsrate?

Es gibt verschiedene Ursachen für Inflation. Eine «Angebotsinflation» zeichnet sich dadurch aus, dass Preise von Produktionsfaktoren wie Rohstoffen oder Lohn- und Lohnnebenkosten steigen. Das macht den Herstellungsprozess vieler Güter teurer. Deshalb erhöhen Unternehmen die Preise für ihre Produkte und geben so die Mehrkosten an die Konsumenten weiter.

Eine «importierte Inflation» ist, wie der Name vermuten lässt, nicht durch die Wirtschaft im eigenen Land bedingt. Ursache kann beispielsweise ein Preisanstieg bei importierten Rohstoffen sein – wie in der Ölkrise 1973.

Bei einer «Nachfrageinflation» entsteht eine Preissteigerung, weil Konsumenten häufiger nach bestimmten Gütern oder Dienstleistungen verlangen. Übersteigt aber die Nachfrage das Angebot und herrscht gleichzeitig Vollbeschäftigung steigen die Preise. Dies geschieht vor allem in Hochkonjunkturphasen.

Fazit

Noch ist unklar, ob die gestiegenen Teuerungsraten vorübergehend sind oder nicht. Zumindest in den USA ist man sehr überrascht über den starken Preisanstieg, der so nicht erwartet worden ist (soviel zu Prognosen von Experten). Viele Rohstoffe verteuern sich seit Monaten. Sollte die Teuerung länger Bestand haben, hätte dies einen Einfluss auf das Zinsniveau (steigende Zinsen). Das Geld würde an Kaufkraft verlieren und beispielsweise auch Rentner treffen (Altersrenten der Pensionskassen werden nicht der Teuerung angepasst).

Wir wagen hierzu keine Prognose!

Neue Blog-Einträge

- Geltungsdauer des Corona-Erwerbsersatzes wird verlängert – 8.6.2021
- Hypothekarmarkt Schweiz wächst weiter – 7.7.2021
- Weiterhin sinkende Umwandlungssätze – 13.7.2021

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

Kapitalabfindungen des Arbeitgebers - Vorsorgebesteuerung

Richtet der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin bei Erwerbsaufgabe eine Kapitalabfindung aus, so kann ein Teil oder die gesamte Kapitalabfindung unter gewissen Umständen als Kapitaleistung mit Vorsorgecharakter gelten. Dies führt zu einer milden Besteuerung nach DBG Art. 38 (analog Kapitalbezüge aus Säule 3a oder 2. Säule). Die Details zur Steuerpraxis sind im Kreisschreiben Nr. 1 vom 3. Oktober 2002 festgehalten:

Link: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

Dem Kreisschreiben kann entnommen werden, dass Personen ab Alter 55 davon profitieren können. Wichtig ist aber auch der Charakter dieser Abfindung. Nicht jede Abfindung ab Alter 55 gilt als «Vorsorgekapital». In einem Entscheid vom 19. August 2010 (2C_538/2009) hat das Bundesgericht die Praxis relativiert. Es vertrat die Ansicht, dass das Alterskriterium nicht absolut sei und im Lichte der Regeln für die berufliche Vorsorge analysiert werden müsse. Das Bundesgericht verwies insbesondere auf die Verordnung BVV 2, die Ausnahmen vom Mindestpensionsalter von 58 Jahren zulässt, insbesondere bei betrieblichen Umstrukturierungen. Aus diesem Urteil folgt, dass der reduzierte Tarif nach Art. 38 DBG nur dann für Abfindungen und Kapitalzahlungen des Arbeitgebers gilt, wenn der Vorsorgecharakter dieser Leistungen überwiegt. Schliesslich sind den Steuerbehörden diese Rechtsprechung bekannt und sie werden sie unter Berücksichtigung der vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze anwenden.

Bildungspflichten für Vermögensverwalter nach FIDLEG und FINIG

Die unabhängigen Vermögensverwalter werden neu nach dem Finanzinstitutsgesetz FINIG reguliert sein. Analog zu den Pflichten aus dem Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG stecken wir hier noch in einer Übergangsphase. Die künftig nach FINIG regulierten Vermögensverwalter müssen aber bald Aus- und Weiterbildungspflichten nachkommen und zwar aus beiden neuen Bundesgesetzen. Entsprechende Auflagen können sowohl dem FIDLEG als auch dem FINIG entnommen werden. Die Regeln aus dem FIDLEG sind dabei ab dem 1. Januar 2022 einzuhalten. Hierzu erschien vor wenigen Tagen ein interessanter Blog-Artikel bei der BDO (inkl. einem Interview mit unserem Geschäftsführer); Link dazu:

<https://www.bdo.ch/de-ch/publikationen/publikationen/aus-und-weiterbildungspflichten-fur-vermogensverwalter>

Bundesgerichtsurteil – Kapitalbezug und Sperrfrist

Ein Steuerpflichtiger im Kanton Zürich nahm am 21. Oktober 2016 einen Einkauf in seine Pensionskasse vor. Am 9. April 2019 bezog er sein Vorsorgekapital aus einem Freizügigkeitskonto, welches aus einer anderen Erwerbstätigkeit entstanden war. Der Kanton Zürich strich danach den für das Steuerjahr 2016 gewährten Abzug für den Einkauf, da hier eine Verletzung der Dreijahresfrist gemäss Art. 79b BVG vorliege. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich stützte die Entscheidung der Steuerbehörden, da gemäss Bundesgerichtspraxis eine konsolidierte Betrachtung über alle Personalvorsorgeguthaben gelte. Das Bundesgericht stützte mit seinem Urteil vom 12. Januar 2021 die Ansicht des Zürcher Gerichts. Für die Frage der 3-jährigen Sperrfrist gelte es, eine konsolidierte Betrachtung über alle Vorsorgeverhältnisse der 2. Säule einer Person vorzunehmen (Pensionskasse, Kaderplan, Freizügigkeitskonto etc.). Hingegen hielt das Bundesgericht auch klar fest, dass die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) von der Konsolidierung auszunehmen ist.

BGER 2C_6/2021